

Zuchtordnung
des Allgemeinen Chow-Chow-Clubs e.V.
Neufassung vom 07. März 1987
Mit Änderungen vom 27. Mai 1990
vom 08. Mai 1993
vom 20. Mai 1995
vom 14. Juni 1997
vom 19. Juni 1999
vom 24. November 2001
vom 22. März 2003
vom 04.10.2008
vom 25.09.2010
vom 22.09.2012

Vorwort

Die Zuchtordnung dient der Förderung planmäßiger Zucht funktional und erbgesunder, wesensfester Rassehunde. Erbgesund ist ein Rassehund dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, jedoch keine erheblichen Defekte, die die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen könnten.

Der ACC ist verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen und zu bekämpfen.

Grundlegend und verbindlich für die Mitglieder des Allgemeinen Chow-Chow-Clubs (ACC) sind die Zuchtordnung des ACC, die Zuchtordnung des VDH, das Zuchtreglement der FCI und das Deutsche Tierschutzgesetz, die zu beachten und durchzuführen sind.

Inhalt

§	01	Allgemeines
§	02	Zuchtrecht
§	03	Zucht Voraussetzungen
§	04	Zuchtausschluss
§	05	Zuchtzulassung
§	06	Zwingernamen und Zwingernamenschutz
§	07	Deckakt
§	08	Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen
§	09	Ahnentafel
§	10	Zuchtbuch
§	11	Registeranhang
§	12	Gebühren
§	13	Zuchtausschuss – ZA –
§	14	Datenstelle
§	15	Schlussbestimmungen

Merkblatt zur HD-Bewertung der Zuchthunde
Bestimmungen für die Berufung von Zuchtwarten und 1. Zuchtwarte

§ 1 Allgemeines

- 1.1. Eine züchterische Betätigung im ACC setzt die Kenntnis und das Verständnis für unsere Zuchtordnung sowie die einschlägigen Kenntnisse des VDH/FCI-Reglements voraus. Deshalb ist eine einjährige Mitgliedschaft im ACC erforderlich.
Bei einem rückwirkenden Eintrittsdatum gilt als Stichtag der Zeitpunkt der Veröffentlichung des Aufnahmeantrages im Mitteilungsblatt.
- 1.2. Der angehende Züchter hat sich mit den Bestimmungen der Zuchtordnung vertraut zu machen und sie zu befolgen.
- 1.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Zwingerabnahme die Entscheidung zu treffen, in welchem VDH - Zuchtbuch sie züchten wollen.
Sie dürfen ihre Rüden nur für Hündinnen zur Verfügung zu stellen, die über eine FCI - Ahnentafel (oder eine von der FCI anerkannten Ahnentafel) verfügen, die von ihrem Verband zur Zucht zugelassen sind und deren Würfe in ein Zuchtbuch eines von der FCI anerkannten Verbandes eingetragen werden.
Bei Zwingerübernahmen vom CCiD zum ACC erfolgt eine komplette Neukontrolle der Zuchtstelle.
Der Zwingername kann mitgenommen werden.
- 1.4. Verstöße gegen Bestimmungen der Zuchtordnung führen zur Verwarnung, im Wiederholungsfalle kann Ausschluss aus dem ACC erfolgen. Verwarnungen verfallen, je nach Vergehensschwere, frühestens nach 5 Jahren. Die aus Verstößen gegen die Bestimmungen resultierenden Würfe erhalten einen Zuchtsperrenvermerk auf Dauer. Für die Elterntiere kann die Zuchtzulassung auf Zeit oder Dauer entzogen werden.
- 1.5. Verwarnungen, Ablehnung der Wurfeintragung sowie Rücknahme von bereits erteilten Zuchtzulassungen werden vom ZA dem Züchter durch Einschreiben mit Rückschein mitgeteilt.
Die mit einer Verwarnung einhergehenden Kosten ergeben sich aus der gültigen Gebührenordnung.
- 1.6. Dem Zuchtausschuss stehen alle Entscheidungen zu, die unter den Geltungsbereich dieser Zuchtordnung fallen.
- 1.7. Gegen Entscheidungen des ZA ist grundsätzlich der Einspruch an den Vorstand binnen 4 Wochen möglich, der dann vereinsintern entscheidet. Dies gilt nicht in Fällen, in denen der ZA als zweite vereinsinterne Instanz entschieden hat. Entstehende Kosten gehen zu Lasten der unterlegenen Partei.
- 1.8. Für Ausschlüsse gilt § 8. Ziffer 4 der Satzung.

§ 02 Zuchtrecht

2.1. Als Züchter gilt der Eigentümer der Hündin zur Zeit des Belegens.

Ausnahmen:

a) Kauf einer belegten Hündin, wenn der Verkäufer sein Züchterrecht durch Vertrag auf den Käufer überträgt. Dieser Vertrag und der Deckschein sind innerhalb von 14 Tagen der Zuchtbuchstelle als Fotokopie durch Einschreiben mit Rückschein einzusenden.

b) Miete einer Hündin zur Zucht, wenn die gemietete Hündin mindestens 14 Tage vor dem errechneten Wurftermin bis zur Wurfabnahme im Gewahrsam des Mieters ist. Die Miethündin muss bereits durch häufige und /oder längere anhaltende Kontakte mit dem Mieter vertraut sein. Ein schriftlicher Vertrag ist dem ZA mindestens 4 Wochen vor Belegen per Einschreiben mit Rückschein zur Genehmigung einzureichen.

2.2. Zuchtrechtsübertragungen werden nicht anerkannt, wenn die Hündin durch Händlerhand gegangen oder das Zuchtrecht für eine der Parteien gesperrt ist.

§ 03 Zucht Voraussetzungen

3.1. Es darf nur mit gesunden, wesensfesten Hunden gezüchtet werden, die die Voraussetzungen dieser Zuchtordnung erfüllen. Sie müssen in der Regel im Zuchtbuch des ACC eingetragen sein. Jeder Chow-Chow, der für die Zucht verwendet werden soll, muss vor dem Deckakt oder Belegen auf einer Internationalen oder Nationalen Ausstellung im In- oder Ausland oder auf einer Landesgruppenschau mit CAC-Vergabe von Spezialzuchtrichtern einmal mindestens „sehr gut“ erhalten haben.

3.2. Das Deutsche Tierschutzgesetz muss eingehalten werden. Die Hundehaltung und – fütterung muss artgerecht sein. Für Zuchthunde und Welpen muss mindestens sehr gute Zwingerhaltung gegeben sein; dafür sind Freiauslauf und menschliche Zuwendung Grundvoraussetzungen.

3.3. Für Mitglieder, die das erste Mal züchten wollen, gilt folgendes:
Der 1. Zuchtwart oder ein ZW der Landesgruppe berät den angehenden Züchter und prüft die persönlichen, räumlichen und zeitlichen Möglichkeiten. Das Prüfungsergebnis wird in einem Zwingerbeurteilungsbogen eingetragen und über den begutachtenden Zuchtwart der Zuchtbuchstelle eingereicht. Bei positivem Ergebnis kann Zwingerschutz erteilt und die Hündin belegt werden. Ändert sich der Wohnort des Züchters, bedarf dies einer schriftlichen Benachrichtigung an die Zuchtbuchstelle, die daraufhin einen Zuchtwart mit der erneuten Zwingerbeurteilung betraut.
Jeder zukünftige Züchter muss vor seinem 1. Wurf an einer Veranstaltung des Zuchtausschusses teilgenommen haben.
Jeder Züchter hat mindestens alle drei Jahre an einer ACC- Zuchtausschusstagung teilzunehmen. Die Teilnahme an VDH-Veranstaltungen ist wünschenswert.

- 3.4. Chow-Chows mit Ahnentafeln eines anderen, dem VDH angehörenden Vereins sowie Chow-Chows mit FCI-Ahnentafeln aus Ländern, mit denen der VDH im Anerkennungsverhältnis steht, deren Besitzer in der BRD leben und Mitglied des ACC sind, werden vor Zuchtverwendung in das Zuchtbuch des ACC übernommen, wenn die Ahnentafeln dem FCI-Reglement entsprechen. (Ausnahmen siehe § 10.7)
- 3.5. Rüden mit Ahnentafeln eines anderen dem VDH angeschlossenen Vereins oder ausländische Rüden mit FCI - Ahnentafeln können als Deckrüden benutzt werden, wenn sie unserer Zuchtordnung entsprechen. Nach FCI-Regeln erstellte HD/ED- Auswertungen werden anerkannt. Lebt der Eigentümer in der Bundesrepublik Deutschland, muss der Rüde vor Zuchtverwendung eine Zuchtzulassung des ACC haben.
- 3.6. Paarungen von Verwandten 1.Grades - Inzest (Eltern x Kinder / Vollgeschwister untereinander/ Halbgeschwister untereinander) bedürfen der Ausnahmegenehmigung des Zuchtausschusses. Dafür ist ein begründeter Antrag zur vorgesehenen Verpaarung und die Kopie beider Ahnentafeln der Tiere mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Decktermin zur Prüfung zuzusenden. Binnen 3 Wochen erhält der Antragsteller Antwort. Eine Genehmigung kann unter Umständen mit einer Auflage zur Nachzuchtkontrolle erfolgen.
- 3.7. Rüden unterliegen nach der Zuchtzulassung in ihrer Zuchtverwendung keiner Altersbegrenzung. Im ersten Jahr der Zuchtverwendung ist dem Rüden das Belegen von 10 Hündinnen gestattet. Für die Folgezeit gilt, dass er nicht mehr als 15 Hündinnen pro Jahr belegen darf.
- 3.8. Hündinnen dürfen nach der Zuchtzulassung erstmals nach Vollendung des 15. Lebensmonats und letztmalig vor dem vollendeten 8.Lebensjahr belegt werden.
Eine Hündin darf in zwei Kalenderjahren nicht mehr als zwei Würfe haben. Grundsätzlich soll nach einem Wurf die nächste Hitze ausgelassen werden. Fallen ausnahmsweise zwei Würfe im Kalenderjahr, wird der zweite Wurf auf das darauf folgende Kalenderjahr angerechnet.
Bei zwei aufeinander folgenden Würfen sowie bei mehr als 6 zur Eintragung gemeldeten Welpen darf eine Hündin frühestens 10 Monate nach dem letzten Wurftermin wieder belegt werden.
Bei Würfen mit mehr als 8 zur Eintragung gemeldeten Welpen darf die Hündin erst frühestens 15 Monate nach dem letzten Wurftermin wieder belegt werden.
- 3.9. Von jedem zur Zucht vorgesehenen Chow muss zur Zuchtzulassung ein Röntgenbefund der Hüftgelenke (HD -Kontrolle) sowie der Ellenbogen (ED – Kontrolle) vorgelegt werden.
- 3.10. Das Mindestalter für die HD/ED -Untersuchung beträgt 12 Monate.
- 3.11. Die Röntgenaufnahmen werden nur von dem vom ACC bestellten HD/ED - Gutachter ausgewertet.

3.12. Folgende Verpaarungen sind bei HD-Befall erlaubt:

HD-frei	x	HD-Verdacht	(A x B)
HD-frei	x	leichte HD	(A x C)
HD-Verdacht	x	HD-Verdacht	(B x B)

Für die vom VDH eingeräumte Übergangszeit sind folgende ED-Verpaarungen erlaubt:

ED-0	x	ED-0, GF, I, II, III
ED-GF	x	ED-0, GF, I, II, III
ED-I	x	ED-0, GF, I, II, III
ED-II	x	ED-0, GF, I, II
ED-III	x	ED-0, GF, I

3.13. Bei der Übernahme von Chow-Chows aus dem Ausland muss die Röntgenaufnahme durch die Auswertungsstelle des ACC beurteilt werden. Sollte eine einwandfrei gekennzeichnete Röntgenaufnahme nicht vorliegen, muss der Hund zur Auswertung nochmals geröntgt werden.

3.14. Die Ausführungsbestimmungen zur HD/ED - Röntgenpflicht ergeben sich aus dem anhängenden Merkblatt, das Bestandteil der Zuchtordnung ist.

3.15. Künstliche Besamung (AI / instrumentelle Samenübertragung IS) darf nicht bei Tieren angewandt werden, die sich nicht zuvor auf natürliche Weise fortgepflanzt haben. Bei der künstlichen Besamung einer Hündin muss der Tierarzt, der dem Rüden das Sperma entnommen hat, zu Händen der Zuchtbuchstelle, bei der die Welpen eingetragen werden, in einem Attest bescheinigen, dass das frische Sperma oder tief gefrorene von dem vereinbarten Rüden stammt.

Deutschen Deckrüdenbesitzern mit einem im ACC e.V. zur Zucht zugelassenen Deckrüden mit Nachkommen wird ermöglicht, ausländische Erstlingshündinnen mit dem Sperma ihres Rüden bei einem Tierarzt künstlich besamen zu lassen bzw. Sperma des Rüden in das jeweilige Heimatland des Hündinnenbesitzers zu versenden. Dieser Antrag benötigt die Zustimmung des Zuchtausschusses.

§ 04 Zuchtausschluss

4.1. Zur Zucht nicht zugelassen sind Hunde, die zuchtausschließende Fehler haben, z.B. Wesensschwäche, angeborene Taubheit oder Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, erhebliche Zahnfehler und Kiefern-anomalien, fortschreitende Netzhautatrophie (PRA), Epilepsie, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, Fehlfarben, festgestellte schwere oder mittlere HD, Skelettdeformationen, nicht blaue oder gefleckte Zunge, Rück- oder Vorbiss, helle Augen (bei blauen und rehfärbenen Tieren ist eine hellere Farbe gestattet), nicht schwarze Nase (bei cremefärbenen und weißen Tieren ist eine helle Nase gestattet, bei blauen eine schieferfärbene und bei rehfärbenen eine schiefer- oder gleichfärbene Nase), nicht aufrecht stehende oder gekippte Ohren, fleckiges oder geschecktes Fell, nicht auf dem Rücken aufliegende Rute, Henkelrute, Korkenzieherrute, stark gewinkelte oder kuhhessige Hinterhand, angeborene Missbildungen, chronische Krankheiten oder erbliche Defekte.

- 4.2. Auch phänotypisch einwandfreien Hunden, die nachweislich Fehler oder Krankheiten vererben, wird die Zuchtzulassung entzogen. Dies geschieht auf Antrag eines Zuchtwartes oder der Zuchtbuchstelle beim ZA. Der ZA teilt dem Eigentümer die Entscheidung mit. Form und Einspruchsmöglichkeiten lt. § 1.
- 4.3. Hat eine Hündin zwei Würfe mit Kaiserschnitt entbunden, so wird sie automatisch von der Zucht ausgeschlossen und erhält einen Zuchtsperrenvermerk in die Ahnentafel.
- 4.4. Hunde, welche in der Größe nicht dem Standard entsprechen (Toleranz 2 cm über bzw. unter dem Standard) werden zur Zucht nicht zugelassen. Für Tiere innerhalb dieser Toleranzgröße gibt es eine Zuchtauflage. Für Ausnahmefälle ist beim Zuchtausschuss eine Sondergenehmigung zu beantragen und zu begründen.

§ 05 Zuchtzulassung

- 5.1. Vor Zuchtverwendung sind die Hunde zur Zuchtzulassung vorzustellen. Sie müssen mindestens 12 Monate alt, gesund gepflegt und in bester körperlicher Verfassung sein. Zur Zuchtzulassung sind die Original-Ahnentafel, der HD/ED - Befund und das vorgeschriebene Ausstellungsergebnis der Auswertungsstelle vorzulegen.
- 5.2. Zuchtzulassungen werden durch den Zuchtausschuss veranstaltet. Mindestens 3 Zuchtzulassungen im Jahr an festgelegten Terminen und Orten werden jeweils am Jahresende im Mitteilungsblatt veröffentlicht. Die Zuchtzulassung wird durch zwei vorher bestimmte, dem ACC angehörige Spezialzuchtrichter sowie einem Zuchtwart durchgeführt. Die Anmeldung der vorzustellenden Hunde erfolgt 14 Tage vor dem Termin beim Zuchtausschuss. Die Anmeldung ist verbindlich und muss im Voraus bezahlt werden.
- 5.3. Für jeden Schaden, den ein Hund während der Zuchtzulassung anrichtet, ist der Eigentümer verantwortlich und haftet dafür.
- 5.4. Für jeden Hund wird ein Zuchtzulassungsschein mit statistischem Datenbogen ausgefüllt. Der Datenbogen kann auch für Chow-Chows erstellt werden, für die keine Zuchtabsicht besteht.
- 5.5. Die Zuchtzulassung erfolgt in der Regel für die Dauer der Zuchtverwendung (§ 3.7 und 3.8), kann aber in Ausnahmefällen auch befristet erteilt werden. Ebenso kann die Zuchtzulassung für ein Tier, das die Voraussetzungen noch nicht erfüllt, zurückgestellt werden. Beides ist auf dem Zuchtzulassungsschein zu begründen.
- 5.6. Zur Zuchtzulassung werden nur 2 cm Größenabweichung zur Standardgröße (nach oben und unten) erlaubt. Für Tiere innerhalb dieser Toleranzgröße gibt es eine Zuchtauflage. Weitere Abweichungen bedürfen einer Sondergenehmigung des Zuchtausschusses.

- 5.7. Erhebliche Zahnfehler : Es dürfen nicht mehr als 4 große Prämolaren und Molaren fehlen (P1 bleiben unberücksichtigt).
- 5.8. Für die Zuchtzulassung muss jeder Chow-Chow auf einer Internationalen oder Nationalen Ausstellung im In- oder Ausland oder auf einer Landesgruppenschau mit CAC-Vergabe von Spezialzuchtrichtern mindestens ein sehr gut erhalten haben.
- 5.9. Gegen Entscheidungen der Zuchtrichter kann der Besitzer des vorgestellten Hundes innerhalb von 4 Wochen beim ZA Einspruch erheben. Dieser entscheidet vereinsintern endgültig. Entstehende Kosten gehen zu Lasten der unterlegenen Partei.
- 5.10. Die Zuchtzulassung erlischt automatisch, wenn sie nicht mit der geltenden Zuchtordnung übereinstimmt.
- 5.11. Von der Zuchtverwendung ausgeschlossene Hunde werden im nächsten Zuchtbuch veröffentlicht.
- 5.12. Auch Importhunde, die beim ACC zur Zuchtzulassung vorgestellt werden, müssen mit Transpondern (Chip) gekennzeichnet sein.

§ 06 Zwingernamen und Zwingernamenschutz

- 6.1. Der Zwingername ist der Zuname des Hundes. Er wird bei der Zuchtbuchstelle beantragt (Voraussetzungen siehe § 3.3).
Es werden drei Namen in der gewünschten Reihenfolge vorgeschlagen, die nicht mehr als 20 Buchstaben incl. Leerstellen umfassen und sich deutlich von bereits eingetragenen Zwingernamen unterscheiden.

Der von der FCI akzeptierte Zwingername ist international und national geschützt und wird dem Züchter nur zum persönlichen Gebrauch zugeteilt. Er erlischt beim Tode des Züchters, sofern der Erbe nicht den Übergang des Zwingernamens auf sich beantragt.

Zwingernamen werden bis zu 10 Jahren nach dem Tod des Züchters nicht an andere Züchter vergeben. Während dieser Zeit können Erben oder Nachkommen des Züchters die Übertragung des Zwingernamens noch beantragen. Übertragungen sind nur durch Erbfolge oder vom ZA zu genehmigende vertragliche Regelungen möglich.

- 6.2. Auf die weitere Benutzung eines Zwingernamens kann jederzeit durch Erklärung gegenüber der Zuchtbuchstelle verzichtet werden; jedoch darf dem Inhaber kein anderer Name geschützt werden.
- 6.3. Die Zuchtbuchstelle führt eine Liste der geschützten Zwingernamen.

§ 07 Deckakt

- 7.1 Die Eigentümer von zur Paarung vorgesehenen Hunden haben sich vor dem Deckakt zu überzeugen, dass die Voraussetzungen zur Zucht erfüllt sind. Über die Höhe der Deckentschädigung soll vor dem Deckakt Einigung erfolgen.
- 7.2. Der Sprung ist vom Eigentümer des Deckrüden und vom Eigentümer der zu belegenden Hündin oder durch einen Vertreter zu überwachen.
- 7.3 Nach dem vollzogenen Deckakt wird der Deckschein vom Eigentümer des Rüden ausgefüllt und sowohl vom Eigentümer des Rüden als auch vom Eigentümer der Hündin durch ihre Unterschrift bestätigt.
- 7.4 Der vollzogene Deckakt ist innerhalb von 8 Tagen an die Zuchtbuchstelle und Landesgruppengeschäftsstellen zu melden.
- 7.5 Der Deckrüdenbesitzer zahlt eine Deckscheingebühr lt. Gebührenordnung. Bei clubfremden Rüden ist sie vom Besitzer der Hündin zu entrichten. Diese Deckscheingebühr ist mit der Anforderung des Deckscheines bei der Zuchtbuchstelle zu zahlen.
- 7.6 Bei Nichteinhaltung der festgelegten Anmeldefrist wird von der Zuchtbuchstelle eine Versäumnisgebühr erhoben, die lt. Gebührenordnung zu zahlen ist.
- 7.7 Der Rüdenbesitzer (bei ausländischen Deckrüden der Hündinnenbesitzer) erhält nach Eingang der Leermeldung einen Ersatzdeckschein.
- 7.8 Rüdenbesitzer haben schriftlichen Nachweis über alle Deckakte zu führen.
- 7.9. Instrumentelle Samenübertragung (IS) bedarf der Zustimmung des ZA und ist nur in Übereinstimmung mit dem Internationalen Zuchtreglement der FCI durchzuführen. Der ZA erteilt die Zustimmung kurzfristig. Eine tierärztliche Bescheinigung über die durchgeführte instrumentelle Besamung (instrumentelle Insemination) ist mit dem Deckschein der Zuchtbuchstelle vorzulegen.

§ 08 Zuchtkontrollen und Wurfabnahme

8. Mindestrahmenbedingungen, die für die Wurfabnahme vorliegen müssen sind:

1. Menschliche Zuwendung

Die Abwesenheit des Züchters / der Aufsichtsperson sollte den Zeitraum zwischen den Fütterungen nicht überschreiten, wobei eine fünfmalige Fütterung über den Tag verteilt zugrunde gelegt wird. Menschliche Zuwendung setzen wir als selbstverständlich voraus.

2. Außenbedingungen

Ständiger Freiauslauf muss gewährleistet sein auf mindestens 10 qm Naturboden.

3. Die Wurf- und Aufzuchtstätte muss beheizbar und belüftbar, den klimatischen Bedingungen angepasst und tagesbelichtet sein. Optischer und akustischer Kontakt zur betreuenden Person muss gewährleistet sein. Die Zuchtwarte müssen im Rahmen der Wurfbetreuung und – abnahme die Zwinger zweimal besuchen. Es liegt im Ermessen des Zuchtwartes, einen dritten Besuch vorzunehmen.

8.1 Der Züchter ist verpflichtet, unverzüglich nach erfolgtem Wurf einen Zuchtwart seiner Landesgruppe bzw. einen ACC - Zuchtwart einer benachbarten LG zu verständigen, der innerhalb der ersten Woche eine Wurfkontrolle macht. Innerhalb von 14 Tagen ist der Zuchtbuchstelle und der Landesgruppengeschäftsstelle der Wurf mit Angabe von Wurfstag, Wurfstärke, Farbe und Geschlecht der Welpen schriftlich mitzuteilen.

8.2 Totgeburten, Verenden oder Töten des gesamten Wurfes, lebende oder tote Bastardwürfe aus Fehldeckungen sowie Würfe aus nicht erlaubten Verpaarungen werden als Wurf angerechnet und sind innerhalb von 8 Tagen der Zuchtbuchstelle zu melden. Über Tötung ist generell eine tierärztliche Bescheinigung beizufügen.

8.3 Das Leerbleiben einer Hündin muss bis spätestens 75 Tage nach dem Decktermin der Zuchtbuchstelle und der Landesgruppengeschäftsstelle schriftlich gemeldet werden.

8.4 Vorhandene Afterkrallen sind nur bei vorliegender medizinischer Indikation zu entfernen.

8.5 Schutzimpfung und Kennzeichnung der Welpen mit Transpondern (Chip) vor Wurfabnahme ist Pflicht.

8.6 Der vollständige Wurf muss vom zuständigen Zuchtwart nicht vor Vollendung der 7. Lebenswoche der Welpen, spätestens bis zur Vollendung der 12. Lebenswoche im Beisein der Mutterhündin im Zwinger des Züchters abgenommen werden.

Vorzulegen sind dem Zuchtwart der vorbereitete Antrag auf Wurfeintragung in vierfacher Ausfertigung, Zwingerschutzbestätigung, Zwingerbuch, Ahnentafel

und Zuchtzulassung der Mutterhündin, Deckscheinkopie, Impfbescheinigung sowie ggf. tierärztliche Bescheinigungen über getötete Welpen mit Angabe des Tötungsgrundes. Für kranke Welpen oder Welpen, die einer tierärztlichen Behandlung bedurften, ist ebenfalls ein Attest des behandelnden Tierarztes vorzulegen.

- 8.7 Das Mindestgewicht der Welpen muss bei Wurfabgabe 4,5 kg betragen.
- 8.8 Welpen mit Nabelbruch müssen vor der Abgabe operiert werden. Wenn der Bruch sehr klein ist, kann bei Vorlage eines entsprechenden Attestes des Tierarztes davon abgesehen werden.
- 8.9 Der Zuchtwart füllt den Antrag auf Wurfeintragung sorgfältig aus. Dabei sind die einzelnen Welpen mit ihren Vorzügen und Mängeln, der Zustand der Mutterhündin, die Aufzuchtbedingungen und die Haltung der Tiere zu beurteilen. Die Chipnummern sind zu kontrollieren und in den Wurfmeldeschein einzutragen. Nachweisbare Gründe für totgeborene und verendete Welpen sind anzugeben.
- 8.10 Fehlerhafte und/oder kranke Welpen erhalten in der Ahnentafel einen entsprechenden Vermerk. In Zweifelsfällen ist ein ärztliches Attest vom Zuchtwart oder von der Zuchtbuchstelle einzufordern. Wenn sich ein Fehler später nicht mehr zeigen sollte, kann der Vermerk auf Antrag eines Zuchtwartes unter Einreichen der Originalahnentafel gelöscht werden. Welpen, die aus einer zuchtverbotenen Verpaarung stammen, erhalten durch die Zuchtbuchstelle einen Zuchtsperervermerk mit Angabe des Grundes an der dafür vorgesehenen Stelle in der Ahnentafel (letzte Seite Angabe zum Hund) sowie einen zweiten Eintrag „Zuchtsperervermerk“ in roter Farbe auf der Innenseite der Ahnentafel, hinter der Chip-Nr. und der Farbangabe des Hundes.
- 8.11 Der Antrag auf Wurfeintragung – von dem der Züchter und die Landesgruppengeschäftsstelle je eine Kopie erhalten – muss zweifach spätestens 14 Wochen nach dem Wurfdatum der Zuchtbuchstelle vorliegen.
- 8.12 Bei Nichteinhaltung der festgesetzten Anmeldefristen wird von der Zuchtbuchstelle eine Versäumnisgebühr berechnet, die lt. Gebührenordnung zu zahlen ist.
- 8.13 Die Welpen dürfen erst abgegeben werden,
- wenn sie ein Mindestgewicht von 4,5 kg erreicht haben.
Welpen werden vom abnehmenden Zuchtwart zurückgestellt, wenn sie das Gewicht nicht erreicht haben.
Sie müssen erneut entweder dem Zuchtwart oder einem Tierarzt vorgestellt werden, wenn das geforderte Gewicht erreicht ist. Dies ist durch ein Attest zu bestätigen.
- wenn die Wurfabnahme erfolgt ist.
- sie die achte Lebenswoche vollendet haben

- 8.14 Es dürfen:
- a) aus einem Wurf nicht mehr als zwei Tiere an einen Abnehmer abgegeben werden,
 - b) weder Welpen noch erwachsene Tiere an gewerbliche Hundehändler und / oder -Züchter abgegeben werden,
 - c) keine kranken und/oder sich in tierärztlicher Behandlung befindlichen Tiere abgegeben werden.
 - d) keine Tiere abgegeben werden, die das Mindestgewicht von 4,5 kg unterschreiten.

Bei Zuwiderhandlung kann Ausschluss des Mitgliedes aus dem ACC erfolgen.

- 8.15 Der Züchter hat dem Zuchtwart die Fahrtkosten lt. ACC-Satz zu erstatten.

Gefahrene Kilometer x 10 Liter pro 100 Kilometer (durchschnittlicher Verbrauch) x aktuellen Benzinpreis + 20 %.

- 8.16 Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch über alle Einzelheiten des Wurf- und Zuchtgeschehen in seinem Zwinger zu führen. Die Verwendung des VDH-Zwingerbuches wird empfohlen.
- Er muss den Beauftragten des ACC sowie dem zuständigen Zuchtwart, dem 1. Zuchtwart und den Mitgliedern des ZA Einblick in seinen Zwinger gewähren und die Kontrollen von Wurf, Hunden, Aufzucht- und Haltungsbedingungen ermöglichen.
- Dem 1. Zuchtwart, dem Zuchtwart, der Zuchtbuchstelle, der Datenstelle und dem ZA sind alle die Zucht betreffenden Auskünfte zu geben.

09 Ahnentafeln

- 9.1 Ahnentafeln sind Abstammungsnachweise, die von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet werden. Sie bleiben, wie Zuchtzulassungs-, Deck- und Wurfmeldescheine, Eigentum des ACC.
- 9.2 Besitzrecht an der Ahnentafel hat der Eigentümer des Hundes oder ein Mieter einer Hündin zu Zuchtzwecken während der Dauer des Mietvertrages.
- 9.3 Eigentumswechsel am Hund sind auf der Ahnentafel mit Name und Adresse, Ort, Datum und Unterschrift des Verkäufers zu bestätigen. Jeder Eigentumswechsel ist der Zuchtbuchstelle mitzuteilen. Doppelbesitz ist nicht gestattet. Es kann nur eine Person als Eigentümer auf der Ahnentafel eingetragen werden.
- 9.4 Der Antrag auf Wurfeintragung gilt als Antrag auf Ausstellung von Ahnentafeln. Dem Antrag beizufügen sind:
Originalahnentafel der Hündin zur Eintragung des Wurfes und der Deckschein; bei einem Deckrüden mit Fremdahnentafel oder bei einem Deckrüden mit ACC- Ahnentafel im Besitz eines Nichtmitglieds des ACC Kopie der Ahnentafel sowie der Zuchtzulassung und des HD/ED-Befundes; Nachweis über errungene Titel der Vorfahren – soweit nicht schon bei der Zuchtbuchstelle hinterlegt – und die in § 8 genannten tierärztlichen Bescheinigungen. Alle Tiere eines Wurfes müssen Rufnamen mit gleichen Anfangsbuchstaben erhalten. Für den ersten Wurf im Zwinger beginnen die Namen mit A, im zweiten Wurf mit B, usw.
- 9.5 Der Züchter hat die Richtigkeit der Angaben durch seine Unterschrift zu bestätigen.
- 9.6 Die vorausbezahlten Ahnentafeln werden dem Züchter durch Einschreiben, die nicht bezahlten Ahnentafeln per Nachnahme zugestellt.
- 9.7 Eintragungen von Siegertiteln auf den Ahnentafeln können nur bis zur Wurfeintragung der Welpen durch die Zuchtbuchstelle vorgenommen werden.
- 9.8 Im Ausland sind die ACC-Ahnentafeln nur mit Auslandsanerkennung des VDH gültig. Diese Auslandsanerkennung beantragt der Züchter vor dem Verkauf des Hundes beim VDH. Dem formlosen Antrag wird die Original-Ahnentafel beigelegt, die die vollständige Anschrift des Käufers, Verkaufsdatum und die Unterschrift des Züchters enthalten muss.
- 9.9 Beim Tode eines Hundes ist die Zuchtbuchstelle zu benachrichtigen. Auf Wunsch kann der Besitzer die ungültig gestempelte Ahnentafel gegen Einsendung eines frankierten Briefumschlages zurückerhalten.
- 9.10. In Verlust geratene Ahnentafeln können für ungültig erklärt werden. Die Zuchtbuchstelle stellt nach Prüfung der Beweise über den Verlust eine Zweitschrift aus; dies wird im Mitteilungsheft bekannt gegeben.
- 9.11 Ahnentafeln und Auslandsanerkennungen dürfen vom Verkäufer des Hundes nicht gesondert berechnet werden.

§ 10 Zuchtbuch

- 10.1 Das Zuchtbuch ist mit seinen Informationen die wesentliche Grundlage für die Zucht und ist für unsere Rasse mit dem Urheberrecht Eigentum des ACC.
- 10.2 Zur Eintragung müssen mindestens 3 Generationen bei den Vorfahren nachgewiesen werden, die in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern eingetragen sind und neben den Namen und Zuchtbuchnummern Eintragungen über Farbe, Chip-Nummer und Siegertitel aufweisen.
- 10.3 Eingetragen wird jeder Hund mit seinem Ruf- und Zwingernamen.
- 10.4 Aus dem Ausland übernommene Hunde werden nur mit den auf der Ahnentafel geschützten und nicht mit zusätzlichen Namen eingetragen.
- 10.5 Nichtmitgliedern des ACC, die keinem anderen, die Rasse Chow - Chow betreuenden und /oder keinem dem VDH entgegenstehenden Verein angehören, kann das Zuchtbuch geöffnet werden, wenn sie mit im Zuchtbuch eines vom VDH anerkannten Vereins eingetragenen Hunden nach der Zuchtordnung des ACC züchten wollen. Die Entscheidung trifft der ZA. Die Gebühren regelt die Gebührenordnung.
- 10.6 Das Zuchtbuch kann Mitgliedern und Nichtmitgliedern auf Antrag des Zuchtbuchführers beim ZA gesperrt werden. Die Sperrung muss begründet werden z.B. wegen Missbrauch von Ahnentafeln oder falschen Anmeldungen, bei groben Verstößen gegen die Zuchtordnung.
Einspruchsmöglichkeiten lt. § 1.
- 10.7 In das Zuchtbuch können nicht eingetragen werden:
 - a) Hunde ohne Abstammungsnachweis im Sinne von § 10.2,
 - b) Hunde von Züchtern, denen das Zuchtbuch gesperrt ist,
 - c) Hunde, die sich in Händen von Hundehändlern oder gewerblichen Hundezüchtern befinden oder von diesen erworben oder vermittelt wurden, auch wenn sie eine anerkannte Ahnentafel haben,
 - d) Importhunde mit anerkannten Ahnentafeln, die unseren Zuchtzulassungsbedingungen nicht entsprechen.
 - e) Nachzucht von Hunden, denen in Deutschland aufgrund von Zucht ausschließenden Fehlern die Nachzucht verweigert wurde und für die im Ausland eine Zuchtverwendung stattgefunden hat, dürfen nicht in ein Zuchtbuch des VDH-Mitgliedsvereins eingetragen werden.
- 10.8 Wird die Richtigkeit der in der Wurfmeldung angegebenen Elterntiere berechtigt angezweifelt, muss zur Klärung der Abstammung ein erbbiologisches Sachverständigengutachten eingeholt werden, dessen Ergebnis als Voraussetzung für die Eintragung in das Zuchtbuch anerkannt wird.
Die anfallenden Kosten sind vom Züchter zu tragen.
- 10.9 Einzeleintragungen von Hunden können vom Zuchtbuchführer abgelehnt werden, wenn ein solcher Antrag den Grundsatz der Wurfmeldung umgeht.

§ 11 Registeranhang

- 11.1 Neben dem Zuchtbuch wird als Anhang ein Register geführt. In das Register können Chow-Chows eingetragen werden, deren Abstammung in 3 anerkannten Zuchtbuchgenerationen nicht lückenlos nachweisbar ist, oder solche mit nicht anerkannten Ahnentafeln, deren Erscheinungsbild und Wesen nach vorhergehender Prüfung den festgesetzten Merkmalen der Rasse entsprechen. Diese phänotypische Beurteilung kann nur durch einen Spezialzuchtrichter anlässlich eines Zuchtzulassungstermins erfolgen.
Der zu registrierende Chow-Chow muss mindestens 15 Monate alt und gechipt sein. Sofern er noch nicht gechipt ist, muss dies vom Tierarzt nachgeholt werden.
Die zu registrierenden Chow-Chows erhalten vor ihrer Registernummer eine 0. In den Registerbescheinigungen entfallen alle FCI fremden Informationen.
- 11.2. Die in der 0-Generation im Register aufgenommenen Chow-Chows können nur dann zur Zucht zugelassen werden, wenn sie auf zwei Sonderschauen des ACC unter zwei verschiedenen Spezialzuchtrichtern jeweils die Wertnote „Vorzüglich“ erhalten haben, HD/ED -frei und ohne zuchtausschließende Fehler sind. Die Zuchtzulassung ist zunächst auf einen Wurf beschränkt.
- 11.3 Ihre evtl. Nachkommen können wiederum nur im Register eingetragen werden, auch wenn ein Elternteil im Zuchtbuch eingetragen ist. Sie erhalten vor ihrer Registernummer in der 1. Generation eine 1, in der 2. Generation eine 2 und in der 3. Generation eine 3. Sie unterliegen der gültigen Zuchtordnung.
Die 4. Generation kann in das reguläre Zuchtbuch übernommen werden.
- 11.4 Hunde, die im Register eingetragen sind, dürfen nicht miteinander verpaart werden.
- 11.5 Anträge auf Registrierung können nur von Mitgliedern des ACC über ihre Landesgruppe gestellt werden.

§ 12 Gebühren

- 12.1 Gebühren und Versäumnisgebühren werden von der Hauptversammlung festgesetzt. Sie sind in der Gebührenordnung enthalten.

§ 13 Zuchtausschuss

- 13.1 Zur Überwachung des Zuchtgeschehens und zur Überprüfung der Zuchtbuchstelle wird ein Zuchtausschuss – ZA - mit einem 1. Vorsitzenden und zwei Beisitzern gebildet.
Die Aufgaben ergeben sich aus der Satzung §§ 23 – 26.

§ 14 Datenstelle

- 14.1 Die Datenstelle sammelt Informationen über unsere Zuchttiere und deren Nachkommen. Jeder Züchter kann vor seiner züchterischen Betätigung Auskünfte über geeignete Zuchtpartner erhalten.

§ 15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtordnung insgesamt nach sich.
Der ZA kann in dringenden Fällen diese Zuchtordnung ändern. Die Änderung wird gültig mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt und bedarf der nachträglichen Genehmigung durch die Hauptversammlung.

Merkblatt
zur HD-/ED - Bewertung der Zuchthunde
gemäß § 3.14 der Zuchtordnung des ACC

1. Untersuchungsalter

Das Mindestalter für die HD/ED -Untersuchung beträgt 12 Monate. Vom Mindestalter an, vor der Zuchtzulassung, ist eine auswertbare Röntgenaufnahme der Hüftgelenke und der Ellenbogen von einem Tierarzt vornehmen zu lassen, der über ein entsprechendes Röntgengerät und die notwendigen Erfahrungen im Röntgen von Chow-Chows verfügt. (Zur persönlichen Orientierung und um vielleicht einer beginnenden Hüftgelenkerkrankung entgegen wirken zu können, kann das Tier im Alter von acht bis neun Monaten vorgeröntgt werden. Diese Aufnahme dient nicht der späteren Bewertung).

2. Aufnahme

Es ist eine technisch einwandfreie Röntgenaufnahme, die entsprechend der Leitung zur Röntgendiagnose der Hüftgelenkdysplasie (nach den Regeln der FCI) erstellt wurde, der Auswertungsstelle vorzulegen. Zur Erstellung der Röntgenaufnahme beinhaltet der beiliegende Befundbogen Hinweise an den behandelnden Tierarzt.

3. Tastbefund

Im Rahmen der HD/ED – Untersuchung sind die Kniegelenke abzutasten und ihre Beweglichkeit überprüfen zu lassen.

4. Sedierung / Narkose

Das Röntgen soll in völlig entspannter Körperhaltung (erschlafte Muskulatur) geschehen. Zur Vermeidung möglicher Narkoseprobleme empfiehlt es sich, die HD/ED - Untersuchung in einer für den Chow geeigneten Weise vornehmen zu lassen.

Empfehlung: Neurolept-Analgesie.

5. Identifikation

Um sicherzustellen, dass die richtige Röntgenaufnahme auch dem richtigen Hund zugeordnet wird, muss sich der untersuchende Tierarzt durch Vorlage der Abstammungspapiere und Kontrolle der Chipnummer von der Identität des vorgeführten Hundes überzeugen. Auf den Röntgenaufnahmen wird neben der Tätowier-/ Chipnummer die Rasse, das Datum der Röntgenuntersuchung und die Bezeichnung der rechten (R) oder linken (L) Seite angegeben. Hunde ohne Tätowier-/Chipnummer werden vom Tierarzt mit einem Chip versehen.

6. Zentrale Auswertung

Die behandelnden Tierärzte senden die Röntgenaufnahme mit dem entsprechenden Befund- und Begründungsbogen an die zentrale Auswertungsstelle (ohne Vorbeurteilung). Der Versand sollte möglichst in einer Papprolle erfolgen, um Beschädigungen zu vermeiden. Digitale Aufnahmen sind ebenfalls möglich.

**Anschrift der Auswertungsstelle:
Dr. Eckhard Stief, An den Wiesen 8, 99974 Mühlhausen/Thüringen**

Nach Eingang der Aufnahmen werden sie hier ausgewertet und der Befund kurz begründet.

Die Beurteilungsnormen ergeben sich aus:

1. Lagerungsbeurteilung
2. Beurteilung der Gelenkpfanne
3. Beurteilung des Femurkopfes
4. Beurteilung des Femurhalses
5. Beurteilung des Gelenkspaltes
6. Sonstiger abnormaler Veränderungen
7. Winkelmessung nach Norberg
(Norberg = 105° , beim Chow etwa 103°)

Die Benotung der HD

- A 1 / 2= kein Hinweis auf Hüftgelenkdysplasie
B 1 / 2= verdächtig auf Hüftgelenkdysplasie
C 1 / 2= leichte Hüftgelenkdysplasie
D 1 / 2= mittlere Hüftgelenkdysplasie
E 1 / 2= schwere Hüftgelenkdysplasie

Die Benotung der ED

- 0 = ED-frei
GF = Grenzfall
I = Grad 1
II = Grad 2
III = Grad 3

7. Schiedsstelle

Wenn der Eigentümer eines Hundes die Beurteilung der Auswertungsstelle für falsch hält, kann er ein Obergutachten einholen. Dazu ist die Zustimmung des Zuchtausschusses schriftlich einzuholen.

Für das Obergutachten müssen zwei neue Röntgenaufnahmen angefertigt werden, und zwar je eine in der Lagerung mit gestreckten bzw. gebeugten Hintergliedmaßen.

Die Röntgenaufnahmen sind in einer Tierklinik einer Hochschule anzufertigen. Die neuen Aufnahmen werden an die 1. Vorsitzende des Zuchtausschusses geschickt, die sie mit der Erstaufnahme und Ergebnis der Erstbegutachtung an den Obergutachter (Schiedsstelle) schickt.

Der Spruch der Schiedsstelle tritt an die Stelle der Beurteilung durch die Auswertungsstelle und ist endgültig.

**Die Schiedsstelle für das Obergutachten ist:
Dr. Bernd Tellhelm, Klinik für Kleintiere-Chirurgie der JLU Gießen,
Frankfurterstr. 108, 35392 Gießen**

Außer für ein Obergutachten (durch die Schiedsstelle zu erstellen) dürfen bereits begutachtete Hunde nur dann noch einmal begutachtet werden, (erneute Röntgenaufnahme Auswertung durch den Erstauswerter), wenn die Röntgenaufnahme technisch nicht einwandfrei ist oder wenn die Auswertung der Röntgenaufnahme ergibt, dass die Hüfte in ihrer Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist. Ein entsprechender Vermerk ist vom begutachtenden Arzt auf dem HD/ED- Beurteilungsbogen anzubringen.

8. HD/ED – Unterlagen

Die Kosten der Erstellung der Röntgenaufnahmen, des Chip setzen (Identifikation), der Beurteilung durch die zentrale Auswertungsstelle und durch die Schiedsstelle trägt der Eigentümer des Hundes. Die Kosten der Auswertung, des Obergutachtens sowie der clubinternen Nebenkosten sind der Gebührenordnung zu entnehmen.

9. Archiv

Die Röntgenaufnahmen bleiben mit den entsprechenden Auswertungsbögen (Kopien) bei dem ZA zur Archivierung und gehen in das Eigentum des ACC über.

10. Der HD/ED -Befund wird im Zuchtbuch nachgetragen.

Eigentümer, Zuchtbuchstelle, Zuchtausschuss und Auswertungsstelle erhalten Ausfertigungen des HD / ED- Befundes und der Begründung.

Bestimmungen über die Berufung von Zuchtwarten und 1. Zuchtwarten der Landesgruppen

Der Zuchtwart muss über kynologisches Grundwissen verfügen.

Er führt in seiner Landesgruppe Wurfkontrollen und Wurfabnahmen durch, wobei er keine Würfe abnehmen darf, deren Elterntiere in seinem Besitz oder im Besitz der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen stehen oder standen.

Er überwacht die Zucht; das erstreckt sich auf Rasse entsprechende Haltung, Ernährung und Unterbringung.

Er soll die Züchter bei der Auswahl des Deckrüden, bei der Behandlung der trächtigen und säugenden Hündin sowie bei der Welpenaufzucht beraten.

Er unterrichtet den 1. Zuchtwart über positive wie negative Entwicklungen in den einzelnen Zwingern.

Er hat sich auf kynologischen und tierschützerischem Gebiet fortzubilden und sollte nach Möglichkeit entsprechende Veranstaltungen besuchen.

Er ist verpflichtet, an den Zuchtwart -Tagungen und Schulungen des ACC und des VDH teilzunehmen.

- 01 Anwärter für das Amt des Zuchtwartes werden vom Landesgruppenvorstand dem ZA vorgeschlagen und nach einer Vorprüfung von diesem bestätigt oder abgelehnt.
- 02 Die Vorgeschlagenen müssen mindestens 3 Jahre Mitglied des ACC sein und mindestens 3 Würfe im eigenen oder im Zwinger von mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen aufgezogen haben.
- 03 Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des ZA.
- 04 Als Anwärter müssen sie gemeinsam mit einem Zuchtwart 4 Würfe mit mindestens 16 Welpen in fremden Zwingern abnehmen, ggf. sind weitere Würfe abzunehmen, bis die Zahl 16 erreicht ist.
- 05 Der Anwärter beurteilt den Wurf auf einem gesonderten Wurfmeldeschein, der vom Zuchtwart – zusammen mit einer Kopie seiner eigenen Beurteilung – dem ZA einzuschicken ist.
- 06 Nach Abnahme der 4 Würfe, wobei eine Wurfabnahme, möglichst die des letzten Wurfes im Beisein des 1. Vorsitzenden des ZA durchgeführt werden sollte, und der Schlussbeurteilung des zuständigen 1. Zuchtwartes legt nach vorhergehender Schulung der Anwärter eine Prüfung ab, die unter der Leitung des 1. Vorsitzenden des ZA und im Beisein der beiden weiteren Mitglieder des ZA – oder eines weiteren Mitglieds des ZA und eines 1. Zuchtwartes stattfindet.
Die Prüfungsthemen beinhalten Standard –Zuchtordnung – Genetik – Anatomie

- 07 Nach bestandener Prüfung wird der Anwärter vom ZA zum Zuchtwart ernannt und erhält als Legitimation seinen Zuchtwartausweis. Die Ernennung wird im Mitteilungsblatt veröffentlicht.
- 08 Wird die Prüfung nicht bestanden, informiert der 1. Vorsitzende des ZA schriftlich den betreffenden Landesgruppenvorsitzenden und den 1. Vorsitzenden des ACC.
- 09 Eine Wiederholung der Prüfung ist möglich.
- 10 Die Zuchtwarte einer Landesgruppe wählen aus ihren Reihen einen 1. Zuchtwart, der vom Vorstand der LG dem ZA vorgeschlagen und von diesem bestätigt wird.

Er muss mindestens zwei Jahre als Zuchtwart gearbeitet haben. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des ZA.

Der 1. Zuchtwart nimmt als Zuchtwart auch dessen Pflichten wahr. Er überwacht die Einhaltung der Zuchtordnung, hilft bei der Ausbildung der Zuchtwarte und ist der kompetente Gesprächspartner in seiner Landesgruppe für Fragen der Zucht und der Zuchtordnung und sollte sich in Eigeninitiative weiterbilden, um sein kynologisches Wissen stets auf dem aktuellen Stand zu halten.

- 11 Die Abberufung von Zuchtwarten und 1. Zuchtwarten erfolgt durch den ZA
- a.) auf Antrag des betreffenden Landesgruppenvorstandes,
 - b.) auf Antrag des Vorstandes des ACC,
 - c.) auf Antrag der Zuchtbuchstelle,
- wenn der Zuchtwart oder der 1. Zuchtwart gegen seine Pflichten verstoßen oder sich seines Amtes unfähig erwiesen hat oder er nicht mehr Mitglied des ACC ist.